

**Satzung**  
**zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Gemeinde Halsbrücke**  
**(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke in seiner Sitzung am 06.09.2007 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung beschlossen:

**§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles in Form einer Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag für Gemeinderäte und nach der zeitlichen Inanspruchnahme nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der monatliche Grundbetrag für die Gemeinderäte wird in Höhe von 5,00 € gezahlt.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| <i>1. für die Gemeinderäte</i>           |         |
| bis zu 3 Stunden                         | 15,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 25,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 € |
| <i>2. für die Ortschaftsräte</i>         |         |
| bis zu 3 Stunden                         | 7,50 €  |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 15,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 22,50 € |

**§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger (u. a. die in Ausschüsse berufenen und tätigen sachkundigen Bürger und Sachverständigen) erhalten für den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 € gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält in Ausübung seines Amtes anstelle des in § 1 Abs. 2 genannten Grundbetrages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich, der ehrenamtliche 2. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 15,00 € monatlich.
- (3) Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Ortschaftsräte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € monatlich.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 KomAEVO, wenn der Stellvertreter des Bürgermeisters die umfassende Vertretung wahrnimmt. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen sind bis zum 05. Dezember nach Vorliegen des Sitzungsnachweises über die Teilnahme im Zeitraum Dezember/Vorjahr bis November/ldf. Jahr zu beantragen:
  - für die Gemeinderäte und Ausschussmitglieder durch den Bürgermeister
  - für die Ortschaftsräte durch die Vorsitzenden der Ortschaftsräte
  - die ehrenamtlich tätigen Bürger (die in Ausschüsse berufenen und tätigen sachkundigen Bürger und Sachverständigen) eigenständig.

Die Zahlung erfolgt im Monat Dezember.

### **§ 4 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und 3 oder § 3 einen Reizekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegestreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt an diesem Tag die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Halsbrücke vom 10.04.1997 außer Kraft.

Halsbrücke, den 07.09.2007

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 07.09.2007

Kiehne  
Bürgermeister

Siegel